Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder

(6.3 Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung – StGaFaS)

vom 29. Juni 2018

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 29-30/18 vom 26.07.18

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 7 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S.186) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt am 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 649, 652) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt

(1) Diese Satzung gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Diese Satzung regelt die Pflicht, Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen oder abzulösen. Es wird die Ermittlung der Anzahl dieser Stellplätze und Abstellplätze geregelt und es werden Anforderungen an die Gestaltung gestellt.

(3) Von dieser Satzung abweichende Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen bleiben unberührt.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze

(1) Für Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, sind Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diese Zwecke rechtlich gesichert ist.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen für Pkw sowie der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung.

(3) Für Sonderfälle, die in Anlage 1 nicht geregelt sind, jedoch einen ähnlichen Stellplatzbedarf auslösen wie in einem in Anlage 1 geregelten vergleichbaren Fall, ist die Stellplatzanzahl unter entsprechender Anwendung der Richtzahlentabelle dem vergleichbaren Fall zu entnehmen.

(4) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung, zum Beispiel Wohn- und Geschäftshaus, ist der Bedarf für die jeweiligen Nutzungen getrennt zu ermitteln.

(5) Mit einem Stellplatz kann der Bedarf von zwei notwendigen Stellplätzen gedeckt werden. Diese Doppelnutzung ist zulässig, wenn sich die betreffenden Nutzungen zeitlich nicht überschneiden. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(6) Entstehen durch die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen sowie der Abstellplätze für Fahrräder Bruchteile, so ist das Endergebnis auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

§ 3 Mehrbedarf bei Änderungen und Nutzungsänderungen

(1) Werden Anlagen nach § 2 Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können.

(2) Ist für vorhandene Anlagen/Nutzungen der hierfür notwendige Stellplatzbedarf nur mit weniger als 50 v. H. gemäß dieser Satzung nachgewiesen, kann für den Mehrbedarf nach Absatz 1 eine Reduzierung nach § 4 nicht vorgenommen werden.

§ 4 Reduzierung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen

(1) Eine Reduzierung der Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.

(2) Werden alle notwendigen Abstellplätze für Fahrräder eines Vorhabens überdacht, können 5 v. H. der notwendigen Pkw-Stellplätze reduziert werden.

(3) Eine Reduzierung der Stellplatzzahl ist unter Berücksichtigung der gesicherten und leistungs-fähigen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß nachfolgender Tabelle bis maximal 30 v. H. möglich. Das Maß der Reduzierung wird bestimmt durch die ÖPNV-Angebotskategorie und die fußläufige Entfernung zwischen den Haupteingängen der Anlage und der jeweiligen maßgebenden Station beziehungsweise Haltestelle des ÖPNV im Sinne nachfolgender Tabelle.

Nr.	fußläufige Entfernung zur maßgebenden ÖPNV-Station bzw. Haltestelle / ÖPNV-Angebotskategorie	< 300 m	< 500 m
I	S-Bahn-Station oder Straßenbahnhaltestelle mit ≤ 5-Minuten-Takt[1]	30 %	20 %
II	Straßenbahnhaltestelle mit > 5-Minuten-Takt[1]	20 %	10 %
III	Haltestelle einer 60er Buslinie mit ≤ 10-Minuten-Takt[1] oder Regionalbahnstation	10 %	0
[1]) Grundtakt, Referenzzeit 10 - 11 Uhr, Mo - Fr außerhalb Ferienfahrplan			

(4) Bei Nachweis eines Großkundenabonnements und entsprechender Lagegunst zum ÖPNV ist bei den Nutzungsarten Nr. 2 bis 10 der Anlage 1 eine weitere Reduzierung der Stellplatzanzahl um bis zu maximal 40 v. H. möglich, zum Beispiel bei Vorliegen von sogenannten

- Job-Tickets bei Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen,

- Kombitickets bei Versammlungs- und Sportstätten, wenn die Eintrittskarte ein kostenloses ÖPNV-Ticket enthält, oder

- Semester-Tickets bei Universitäten und Fachhochschulen.

Bei der Bestimmung der Höhe der Reduzierung ist das Verhältnis der durch das Großkundenabonnement Begünstigten zur Gesamtanzahl der potenziellen Zielgruppe zugrunde zu legen.

(5) Bei der Realisierung von Car-Sharing-Stellplätzen im Rahmen des Vorhabens verringert sich die Stellplatzverpflichtung. 1 Car-Sharing-Stellplatz ersetzt dabei 5 Pkw-Stellplätze. Dabei muss der vertraglich gebundene Car-Sharing-Betreiber das Zertifikat nach RAL-UZ 100 bzw. RAL-UZ 100 b Car-Sharing („Der blaue Engel“) oder in anderer vergleichbarer Weise seine Eignung nachweisen.

(6) Der Bedarf an Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen ist vollständig zu decken. Bei der Berechnung der Reduzierung ist der Anteil dieser Stellplätze vorab aus dem Anteil der notwendigen Stellplätze, der für eine Reduzierung in Betracht kommt, herauszurechnen und anschließend mit der Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze zu addieren.

(7) Bei Kulturdenkmalen kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 67 SächsBO auf die Herstellung notwendiger Stellplätze ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies zur Verhinderung einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder zum Erhalt des Kulturdenkmals notwendig ist.

§ 5 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

Soweit sich nicht aus anderen bauordnungsrechtlichen Sonderbauvorschriften oder Richtlinien eine größere Anzahl ergibt, sind mindestens 3 v. H. jedoch mindestens einer der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 50 Absatz 2 SächsBO und für Gebäude mit mehr als 10 Wohnungen als barrierefreie Stellplätze für Menschen mit Behinderungen entsprechend DIN 18040-1 herzustellen. Es ist eine barrierefreie Zuwegung und Nutzbarkeit zu gewährleisten.

§ 6 Ablösung der Pflicht zum Bau von Stellplätzen und Garagen für Pkw sowie von Abstellplätzen für Fahrräder

(1) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen sowie von notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder durch Ablösung erfüllt werden.

(2) Notwendige Pkw-Stellplätze dürfen unter Beachtung von § 4 Absatz 6 nur abgelöst werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs nicht zu erwarten ist.

(3) Die Höhe des Ablösebetrages ergibt sich aus der Lage des Grundstückes in einer der festgelegten Gebührenzonen. Die Gebührenzonen ergeben sich aus der allein maßgeblichen Karte der Gebührenzonen M 1 : 20 000, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist. Die Grenze zwischen den einzelnen Gebührenzonen verläuft dabei, sollte sie dem Straßenverlauf folgen, immer in Straßenmitte.

(4) Der Geldbetrag, der anstelle der Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen zu zahlen ist (Stellplatzablösebetrag Pkw) beträgt:

in der Gebührenzone I	10.000,00 EUR,
in der Gebührenzone II	6.500,00 EUR,
in der Gebührenzone „Übriges Stadtgebiet“	3.500,00 EUR

je notwendigem Stellplatz oder notwendiger Garage.

(5) Der Geldbetrag, der anstelle der Herstellung notwendiger Abstellplätze für Fahrräder zu zahlen ist (Stellplatzablösebetrag Fahrrad) beträgt:

in der Gebührenzone I	750,00 EUR,
in der Gebührenzone II	500,00 EUR,
in der Gebührenzone „Übriges Stadtgebiet“	250,00 EUR

je notwendigem Fahrradabstellplatz.

(6) Die Herstellung von Stellplätzen ist nur unter großen Schwierigkeiten möglich, wenn die Herstellung wirtschaftlich schlechthin unzumutbar ist oder das Grundstück bei Herstellung der Stellplätze nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann. Bloße Wirtschaftlichkeitserwägungen, wie etwa höhere Herstellungskosten für Tiefgaragenplätze im Vergleich zu ebenerdigen Stellplätzen stellen in der Regel keinen Grund für eine Nichterrichtung dar. Schwierige Baugrundverhältnisse, zum Beispiel oberflächennahes Grundwasser, können im Einzelfall eine abweichende Bewertung rechtfertigen. Dies gilt auch für die Errichtung von Tiefgaragen bei geschlossener Bebauung unterhalb der Fundamentkante des Nachbargebäudes
oder wenn die Zufahrt unverhältnismäßigen Aufwand erforderlich macht. Wird ein Grundstück unter Missachtung der Flächen für die notwendigen Stellplätze und Garagen so übermäßig beplant, dass die Stellplätze nicht mehr untergebracht werden können, ist eine Stellplatzablöse nicht gerechtfertigt.

§ 7 Gestaltung von Stellplätzen

(1) Notwendige Stellplätze müssen mit dem Pkw ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

(2) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes und der Barrierefreiheit nicht entgegenstehen.

(3) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplatzanlagen sind mit einem breiten, intensiv begrünten Pflanzstreifen einzufassen. Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen ist dieser Pflanzstreifen allseitig mit einer Mindestbreite von zwei Metern zu versehen. Der Pflanzstreifen ist mit standortgerechten Gehölzen durchgängig fachgerecht zu begrünen und fachgerecht zu pflegen.

(4) Je angefangene 5 Stellplätze ist ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum mit einer begrünten Baumscheibe zu planen. Bei einer Stellplatzanlage von mehr als 20 Stellplätzen sind gegen Verdichtung geschützte möglichst begrünte Baumscheiben vorzusehen, die jeweils mindestens der Größe eines Stellplatzes entsprechen. Die erforderlichen Baumscheiben sind zwischen den Stellplätzen mit Regenwasserabfluss zu den Baumstandorten anzuordnen.

Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. Sie müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden.

(5) Nicht überbaute Tiefgaragenflächen und Dächer von Parkhäusern, Parkdecks und Parkpaletten sind fachgerecht zu begrünen.

(6) Für 25 v. H. der Pkw-Stellplätze ist ein ausreichender Elektroanschluss baulich vorzubereiten, damit bei Bedarf eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge installiert werden kann.

(7) Stellplätze und Einstellplätze in Mehrfachparkern müssen eine nutzbare Höhe von mindestens 1,80 m aufweisen.

§ 8 Gestaltung von Abstellplätzen für Fahrräder

(1) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches der zugehörigen Gebäude und Anlagen realisiert werden. Sie müssen leicht zugänglich sein und eine Fläche von mindestens 1,5 m² je Abstellplatz aufweisen. Ein geringerer Flächenansatz ist möglich, wenn Anlagen mit doppelreihiger Aufstellung und Überlappung der Vorderräder oder höhenversetzte Abstellanlagen zum Einsatz kommen beziehungsweise eine Unterbringung in mehreren Ebenen erfolgt. Jeder zehnte notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein.

(2) Für Gebäude der Gebäudeklasse 3 bis 5 entsprechend § 2 Absatz 3 der SächsBO mit Nutzungen gemäß den Nummern 1.1, 1.2, 1.5, 2.1 und 2.2 der Anlage 1 dieser Satzung sind in der Regel entsprechende beleuchtete Abstellräume erforderlich. Die Abstellanlagen und -räume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht und verkehrssicher erreichbar sein.

(3) In gemeinschaftlich genutzten Abstellanlagen müssen die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen sowie mindestens eines Laufrades haben und dem Fahrrad durch Anlehnbügel oder Fahrradboxen einen sicheren Stand ermöglichen. Der Einsatz von Felgenklemmern ist auszuschließen.

§ 9 Abweichung

§ 67 SächsBO bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen vom 8. Februar 2001, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 24/01 vom 15. Juni 2001 geändert durch Artikel 32 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 4. Oktober 2001, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 42 a/01 vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Dresden, 03.07.2018

gez. Detlef Sittel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1: Richtzahlentabelle
Anlage 2: Karte der Gebührenzonen

Richtzahlentabelle für den Pkw-Stellplatzbedarf und den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Anlage 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	**Wohngebäude und wohnähnliche Nutzungen**		
1.1	Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie sonstige Wohnungen	1 je Wohnung	1 je 40 m² Wohnfläche
1.2	Sozialwohnungen mit Belegungsrechten gemäß § 26 WoFG	0,6 je Wohnung	1 je 30 m² Wohnfläche
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime, Heime zur Unterbringung unbegleiteter Jugendlicher	1 je 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 je Bett
1.5	Studentenwohnen in hierfür vorgesehenen Anlagen	1 je 4 Betten	1 je Bett
1.6	sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen und Wohnheime	1 je 3 Betten	1 je Bett
1.7	Altenwohnheime, Pflegeheime	1 je 8 Betten	1 je 5 Betten
1.8	Obdachlosenheime, Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge	1 je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze je Einrichtung	1 je 3 Betten
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m² Nutzfläche*	1 je 40 m² Nutzfläche*
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 30 m² Nutzfläche*	1 je 30 m² Nutzfläche*
3	**Verkaufsstätten**		
3.1	großflächige Fachmärkte mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment (z. B. Bau- und Gartenmärkte, Möbelhäuser)	1 je 60 m² Verkaufsnutzfläche	1 je 150 m² Verkaufsnutzfläche
3.2	Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser (> 1500 m² Verkaufsnutzfläche)	1 je 20 m² Verkaufsnutzfläche	1 je 75 m² Verkaufsnutzfläche
3.3	Läden und sonstiger Einzelhandel (< 1500 m² Verkaufsnutzfläche)	1 je 40 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden	1 je 50 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Abstellplätze je Laden

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
4	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten)**		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen und religiöse Versammlungsstätten mit einem gesamtstädtischen Einzugsbereich (z. B. Kirchen, Moscheen, Synagogen, Tempel)	1 je 10 Sitzplätze bzw. 1 je 10 Gebetsplätze	1 je 15 Sitzplätze bzw. 1 je 15 Gebetsplätze
4.4	Kirchen mit lokalem Einzugsbereich	1 je 30 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.5	Tanzschulen und Diskotheken nach Anzahl der Besucher	1 je 7 Besucher	1 je 20 Besucher
4.6	Museen, Ausstellungen, Kunstinstallationen	1 je 100 m² Ausstellungsfläche	1 je 100 m² Ausstellungsfläche
5	**Sportstätten**		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (zum Beispiel Trainingsplätze)	1 je 400 m² Sportfläche	1 je 250 m² Sportfläche
5.2	Sportplätze, Sportstadien, Sporthallen, Spielhallen und Hallenbäder **mit** Besucherplätzen	1 je 10 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
5.3	Spielhallen, Sporthallen und Hallenbäder **ohne** Besucherplätze	1 je 50 m² Hallenfläche	1 je 25 m² Hallenfläche
5.4	Fitnesscenter und Kletterhallen	1 Stellplatz je 40 m² Sport- und Saunafläche	1 Stellplatz je 40 m² Sport- und Saunafläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 250 m² Grundstücksfläche	1 je 100 m² Grundstücksfläche
5.6	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.7	Minigolfplätze	10 je Minigolfplatz	5 je Minigolfplatz
5.8	Golfplätze	4 Stellplätze je Loch	2 je Loch
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	2 je Bahn	2 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 3 Boote	1 je 5 Boote
6	**Gaststätten und Beherbergungsstätten**		
6.1	Gaststätten, Vereinsheime und Biergärten	1 je 10 Sitzplätze entweder Innen- oder Außenplätze, maßgebend ist die größere Anzahl	1 je 10 Sitzplätze entweder Innen- oder Außenplätze, maßgebend ist die größere Anzahl
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsstätten	1 je 3 Betten	1 je 10 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten

Stand: 29/06/2018 ...

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7	**Krankenanstalten**		
7.1	Universitätskliniken und Krankenhäuser	1 je 2 Betten	1 je 8 Betten
7.2	Kureinrichtungen, Anstalten für langfristig Kranke, Pflegeheime	1 je 5 Betten	1 je 20 Betten
8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
8.1	Allgemeinbildende Schulen und vergleichbare Einrichtungen (z. B. Hort)	1 je 25 Schüler	1 je 3 Schüler 1 je 6 Grundschüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Volkshochschulen	1 je 25 Schüler zusätzlich 1 je 10 Schüler über 18 Jahre	1 je 5 Schüler
8.3	Förderschulen	1 je 15 Schüler	1 je 10 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 Kinder	1 je 10 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	1 je 3 Besucherplätze
8.6	Fachhochschulen und Universitäten **	1 je 4 Studienplätze	1 je 6 Studienplätze
9	**Gewerbliche Anlagen**		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m² Nutzfläche* oder je 3 Beschäftigte	1 je 70 m² Nutzfläche* oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m² Nutzfläche* oder je 3 Beschäftigte	1 je 100 m² Nutzfläche* oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten, Autohäuser	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz	1 je 50 m² Verkaufsnutzfläche
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	4 je Waschanlage	0
10	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	-1 je 4 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2 000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 je 2 000 m² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m² Nutzfläche*, jedoch mindestens 3	1 je 20 m² Nutzfläche*, jedoch mindestens 3

* Sofern in der Richtzahlentabelle die Nutzfläche als Bemessungswert zugrunde gelegt wird, ist der Stellplatzbedarf in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten als Bemessungswert zugrunde zu legen. Von einem offensichtlichem Missverhältnis ist auszugehen, wenn das Ergebnis nach dem Beschäftigungsschlüssel um mehr als 30 Prozent vom Ergebnis nach dem Flächenschlüssel abweicht.

Stand: 29/06/2018 ...

Nutzfläche im Sinne der Richtzahlentabelle sind die Nutzungsflächen 1 bis 6 der DIN 277-1:2016-01 (NUF 1-6). Flächen für Sonstige Nutzungen (NUF 7) bleiben außer Betracht, wenn sie kein zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugen.

** Studienplätze nach Nummer 8.6 der Richtzahlentabelle sind flächenbezogene Studienplätze. Sie sind nach den Flächenrichtwerten in folgender Tabelle zu bestimmen.

Bei Anlagen an Universitäten und Fachhochschulen sind fachliche und zentrale Nutzungen zu unterscheiden. Fachliche Einrichtungen sind alle Lehr- und Forschungsflächen, die der Ausbildung eines Studierenden direkt dienen. Der Stellplatzbedarf für fachliche Nutzungen ist auf der Grundlage der Flächenrichtwerte nachfolgender Richtwerttabelle und der Hauptnutzfläche der jeweiligen Anlage zu ermitteln.

Flächenrichtwerte für die Stellplatzberechnung bei Universitäts- und Fachhochschulnutzungen	
Art der fachlichen Nutzung	**Flächenrichtwerte in m² HNF/ flächenbezogener Studienplatz**
geisteswissenschaftliche Fächer der Universitäten	4,0
geisteswissenschaftliche Fächer der Fachhochschulen	4,0
natur- und ingenieurwissenschaftliche Fächer, medizinisch-theoretische Fächer, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften an Universitäten	15,0
natur- und ingenieurwissenschaftliche Fächer, medizinisch-theoretische Fächer, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften an Fachhochschulen	12,0
Veterinärmedizin an Universitäten	31,0
Pädagogische Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen	5,0
Kunst- und Musikhochschulen und die Fachrichtung Gestaltung an Fachhochschulen	12,0

Zentrale Nutzungen, wie Hochschulverwaltung, Rechenzentrum, Bibliothek und Mensa, umfassen alle Flächen mit Dienstleistungsaufgaben. Für zentrale Nutzungen ermittelt sich der zusätzliche Bedarf nach einem in der Richtzahlentabelle geregelten vergleichbaren Fall.

Stand: 29/06/2018 ...

Für zusammenhängende Nutzungsbereiche von Universitäts- und Fachhochschularealen kann eine Stellplatzkonzeption, die den Stellplatzbedarf mehrerer baulicher Anlagen für ein abgegrenztes Gebiet und den diesbezüglichen Stellplatznachweis zusammenfasst, erstellt werden.

Stand: 29/06/2018

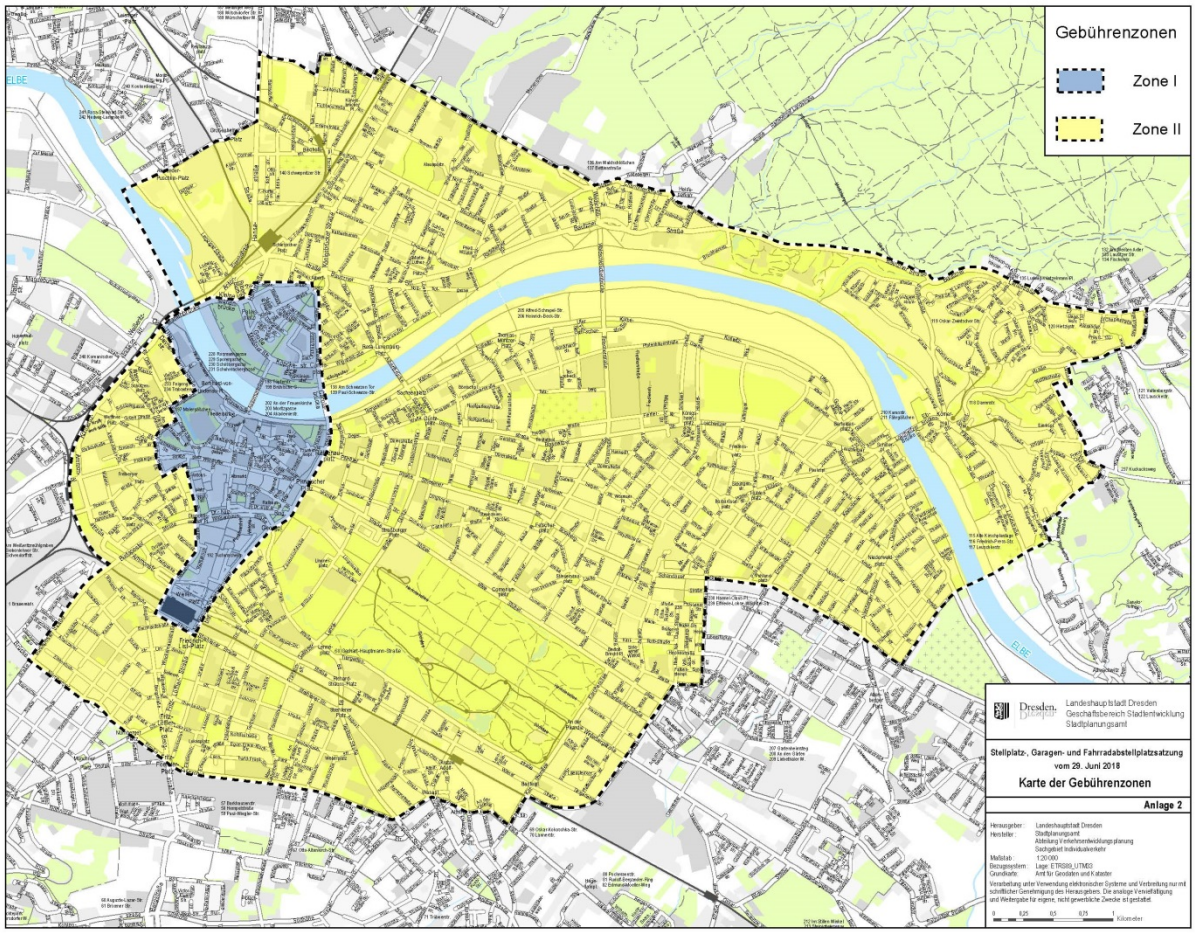
Gebührenzonen
Zone I
Zone II
Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung
Stadtplanungsamt
Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung
vom 29. Juni 2018
Karte der Gebührenzonen
Anlage 2